Bedingungen für die Arbeit

von Fremdfirmen

an Pfleiderer-Standorten in Deutschland

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Allgemeine Regelungen

1.1. Geltungsbereich

1.2. Einsatz von Unterlieferanten/ Leiharbeitern

1.3. Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften

1.4. Gewerbliche Betätigung

1.5. Mitwirkung zur Sicherstellung der IT-Sicherheit

1.6. Fotografieren und Filmen

1.7. Alkohol- und Rauschmittelverbot

1.8. Kontrollen vor Ort

1.9. Folgen bei Verstößen

1.10. Bußgeldkatalog

1.11. Einsatz von Funkgeräten

2. Baustelleneinrichtung

2.1. Allgemeines

2.2. Werkzeuge und Maschinen von PFLEIDERER

2.3. Fahrzeuge, Hebezeuge und Kräne

2.4. Umgang mit Fahrzeugen

3. Personal

3.1. Allgemeines

3.2. Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter

3.3. Beachtung des Mindestlohngesetzes

4. Zutritt zu Gebäuden und Geländen

4.1. Werk-Ausweise

4.2. Rückgabe von Werkausweisen

5. Arbeitsschutz

5.1. Allgemeines

5.2. Einhaltung besonderer Regelungen

5.2.1. Betreten und Verlassen des Werkgeländes

5.2.2. Arbeits- und Sicherheitskleidung

5.2.3. Weitere Arbeitsschutzmaßnahmen

5.2.4. Sonderbestimmungen für besonders gefährliche Arbeiten

5.2.5. Sicherheitstechnische Inspektionen für Fremdfirmenbaustelleneinrichtung

5.2.6. Sicherheitskonformität

5.3. Unzulässige Handlungen
5.4. Beendigung von Arbeiten
5.5. Haftbarkeit
6. Umweltschutz
6.1. Allgemeines
6.2. Abfall
6.3. Boden und Gewässer
6.4. Luft und Lärm
6.5. Umweltrelevante Ereignisse
6.6. Tankfahrzeuge
7. Brand und Explosionsschutz
7.1. Allgemeines
7.2. Schweiß- und Warmarbeiten
7.3. Beachtung bestehender Vorschriften
8. Werksnotfallnummer
9. Ein- und Ausfuhrbestimmungen
9.1. Ein- und Ausfuhr von Fremdfirmeneigentum
9.2. Ein- und Ausfuhr von auftragsbezogener Materialien
10. Gefundene und erschlossene Materialien
10.1. Eigentumsrecht an Begleitprodukten
10.2. Funde von Wert

Präambel

Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen und Bedingungen, sowie die Regelungen und Bedingungen in den Bereichen

- Arbeitsschutz
- Umweltschutz
- Werksicherheit

stellen essentielle Bestandteile der Unternehmensprozesse der Pfleiderer Deutschland GmbH mit Sitz in Neumarkt (Oberpfalz/ Deutschland) sowie mit dieser im Sinn von § 15 AktG verbundenen Unternehmen (fortan als „PFLEIDERER“ bezeichnet) dar. Daher verstehen sich diese nachfolgenden Regelungen und Bedingungen als vereinbarte Grundlage jedweder Zusammenarbeit zwischen PFLEIDERER und einer Fremdfirma (fortan als „LEISTUNGSERBRINGER“ bezeichnet).

1. Allgemeine Regelungen

1.1. Geltungsbereich

Die Bedingungen für Fremdfirmen gelten in den Werk- und Verwaltungsbereichen von PFLEIDERER und sind Vertragsbestandteil zwischen PFLEIDERER und dem jeweiligen LEISTUNGSERBRINGER zur Regelung der ordnungsgemäßen Leistungsabwicklung. Sie gelten grundsätzlich für alle Beschäftigten, die nicht zur Belegschaft von PFLEIDERER gehören und sich auf einem PFLEIDERER-Gelände aufhalten.

1.2. Einsatz von Unterlieferanten/ Leiharbeitern

Unterlieferanten dürfen nur mit vorheriger, schriftlicher Genehmigung durch PFLEIDERER eingesetzt werden. Setzt der LEISTUNGSERBRINGER Unterlieferanten ein, so hat er sicherzustellen, dass diese die „Bedingungen für Fremdfirmen“ kennen und einhalten. PFLEIDERER behält sich vor, Unterlieferanten abzulehnen. Der LEISTUNGSERBRINGER verpflichtet sich evtl. eingesetzte Leiharbeiter wie Stammpersonal einzusetzen und zu schulen oder einzuweisen.

1.3. Gesetzliche, tarifliche und sonstige Vorschriften

Der LEISTUNGSERBRINGER verpflichtet sich, sowohl fremdes, als auch eigenes Personal, sowie alle Fahrzeuge und Geräte gemäß diesen Bedingungen unter Einhaltung aller gesetzlichen, tariflichen und sonstigen Vorschriften einzusetzen. Der LEISTUNGSERBRINGER haftet für alle Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Bestimmung entstehen.

1.4. Gewerbliche Betätigung

Jede andere gewerbliche Betätigung, als die Ausführung von Arbeiten für PFLEIDERER auf einem Werkgelände von PFLEIDERER ist dem LEISTUNGSERBRINGER untersagt.

Der LEISTUNGSERBRINGER darf auch keine Handelsaktivitäten errichten oder Konzessionen oder Genehmigungen jedweder Art an Dritte ausstellen, um Handelsaktivitäten einzurichten auf Grund und Boden, der PFLEIDERER gehört oder von PFLEIDERER kontrolliert wird.

1.5. Mitwirkungspflicht zur Sicherstellung der IT-Sicherheit

Dem LEISTUNGSERBRINGER sowie dessen Unterlieferanten ist es grundsätzlich untersagt Systeme an das Netzwerk von PFLEIDERER anzuschließen. In Ausnahmefällen kann unter Abstimmung mit dem Bereich IT ein Anschluss von Systemen an das Netzwerk von PFLEIDERER zugelassen werden.

Bezüglich sämtlicher zur Einwahl/ Anbindung an das Netzwerk von PFLEIDERER benötigter Daten ist der LEISTUNGSERBRINGER zur Geheimhaltung verpflichtet.

1.6. Fotografieren und Filmen

Fotografieren und Filmen ist auf Werkgeländen von PFLEIDERER grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen können ausschließlich in Abstimmung mit der Unternehmenskommunikation und der Rechtsabteilung/ der Unternehmensführung erteilt werden. Falls das Fotografieren oder Filmen für die Verrichtung der Arbeiten zwingend erforderlich ist, kann dies erfolgen. Im Nachgang sind Kopien der Fotos an den Ansprechpartner bei Pfleiderer auszuhändigen.

1.7. Alkohol- und Rauschmittelverbot

Das Mitbringen sowie der Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln sind auf dem Werkgelände verboten. Gleichfalls ist es untersagt, unter Einfluss von alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln das Werkgelände zu betreten.

1.8. Kontrollen vor Ort

PFLEIDERER behält sich vor, sich durch Kontrollen vor Ort von der Einhaltung der Bedingungen für Fremdfirmen durch den LEISTUNGSERBRINGER zu überzeugen. Hierzu hat der LEISTUNGSERBRINGER jederzeit Zutritt zu sämtlichen Einrichtungen auf dem Werkgelände zu gewähren und Auskünfte zu erteilen, soweit es die Kontrolle erfordert.

1.9. Folgen bei Verstößen

Verstöße des LEISTUNGSERBRINGERS bzw. dessen Unterlieferanten werden je nach Art und Schwere sanktioniert. PFLEIDERER behält sich vor, gegebenen Falls Behörden einzuschalten und Schadensersatz zu fordern.

Hierzu sind zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen und internen Bestimmungen, insbesondere dieser Bedingungen für Fremdfirmen auf Pfleiderer Werksgelände, in Bezug auf Sicherheit und Umweltschutz während der Arbeit der Fremdfirmen die folgenden Personen dazu berechtigt im Fall von Verstößen bzw. der Nichteinhaltung der einschlägigen Bestimmungen das zuwiderlaufende Verhalten der Fremdfirmenmitarbeiter zu sanktionieren:

- der jeweilige Koordinator
- der jeweilige Werksleiter bzw. der Projektleiter
- der jeweilige Bereichsverantwortlichen, in dessen Bereiche der Verstoß stattfand

Abhängig von der Schwere und der Art des Verstoßes sind die jeweils verantwortlichen Personen dazu berechtigt:

- die Fremdfirma bzw. deren Mitarbeiter mündlich oder schriftlich zu verwarnen
- die Ausführung der Arbeiten der Fremdfirma so lange zu unterbrechen, bis deren Mitarbeiter bezüglich der zu verrichtenden Arbeiten neu eingewiesen wurden und eine mündliche oder schriftliche Verwarnung ausgesprochen wurde

- die Fremdfirmenmitarbeiter, welche gegen die entsprechenden gesetzlichen oder internen Bestimmungen verstoßen haben, des Pfleiderer Geländes zu verweisen (und gegebenen Falls ein Hausverbot gegen diese zu verhängen)
- eine dem unter 1.10. aufgeführten Bußgeldkatalog entsprechende Geldstrafe gegenüber der Fremdfirma, deren Mitarbeiter gegen eine gesetzliche oder interne Bestimmung verstoßen hat, verhängen
- den gesamten Vertrag, der mit der Fremdfirma besteht außerordentlich kündigen

1.10. Bußgeldkatalog

Die Anwendung des Bußgeldkatalogs ist Ausfluss des Hausrechts von PFLEIDERER.

Folgender Bußgeldkatalog ist integraler Bestandteil der Bedingungen für Arbeiten von Fremdfirmen auf Pfleiderer Werksgelände:

	Verstoß (geahndet je Einzelfall)	**Geldstrafe in Euro/ Verstoß**
1	Nichtmitführen der entsprechenden, aktuellen Nachweise über die erfolgten Medizin- und Sicherheitsschulungen, sowie die zur Durchführung der Arbeit erforderlichen Arbeitserlaubnisse	100 €
2	Auf mangelnde Überwachung der Mitarbeiter durch den Verantwortlichen der Fremdfirma zurückzuführende Regelverstöße, welche diesen nicht direkt angelastet werden können	100 €
3	Nichtbeachtung der allgemeinen Sicherheitsvorschriften bei der Arbeit, wie die Nichtbeachtung der Beschilderung oder von Warnhinweisen	100 €
4	Zerstören oder Verändern von Sicherheitswarnungen, Hinweis-, Warn- oder Evakuierungsschildern, sonstigen Schildern oder Markierungen ohne dies unverzüglich zu melden	100 €
5	Allgemeine Nichtbeachtung der Regeln und Sicherheitsbestimmungen	100 €
6	Die Nichtbeachtung von Arbeits- oder Geräteeinweisungen durch verantwortliche Pfleiderer-Mitarbeiter.	100 €
7	Ungesicherte Durchführung von Arbeiten in der Höhe, ohne ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz vor Stürzen (z. B. Gurte, Seile)	200 €
8	Durchführung von Arbeit ohne den dafür zwingend erforderlichen Arbeitsschein bzw. der auf Grund der Arbeit innewohnenden besonderen Gefahr	200 €
9	Die Verwendung von Geräten, Maschinen und Werkzeugen die nicht den allgemeinen und besonderen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen genügen (beschädigt, unvollständig) bzw. nicht die vorgeschriebenen Kennzeichnungen, Bescheinigungen, Zertifikate, Inspektionsnachweise haben und so eine Gefahr für Leib und Leben darstellen könnten	200 €

10	Verrichtung von Arbeiten ohne das Anlegen der vorgeschriebenen, erforderlichen, persönlichen Schutzausrüstung (z. B. Gehörschützer, Helme, Schutzmasken)	500 €
11	Verrichtung von Arbeiten bzw. Betreten des Werksgeländes ohne das Anlegen der vorgeschriebenen, erforderlichen Warnwesten, Sicherheitsbekleidung und/ oder Sicherheitsschuhe	500 €
12	Das Betreten von oder der Aufenthalt in Werksteilen, zu welchen der Zutritt versagt ist	500 €
13	Nichtbeachtung der auf dem Gelände herrschenden Verkehrsvorschriften (z. B. überhöhte Geschwindigkeit, Nichtbeachtung von Zeichen/ Hinweisen/ Markierungen)	500 €
14	Rauchen außerhalb der dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Bereiche	500 €
15	Der Konsum von Alkohol auf dem Werksgelände, sowie das Arbeiten – insbesondere das Bedienen oder Führen von Maschinen - unter dem Einfluss von Alkohol	500 €
16	Durchführung gefährlicher Arbeiten insbesondere solcher Arbeiten, mit Brand- oder Explosionsgefahr – ohne entsprechender, erforderlicher Genehmigung bzw. Einweisung	500 €

Stufe 1 = 100.- € - Stufe 2 = 200.- € - Stufe 3 = 500.- € (Cardinal Safety Rule)

Etwaige gemäß diesem Katalog verhängte Geldstrafen, werden direkt als Reklamationsposten mit der Berechnung der ausgeführten Arbeiten aufgerechnet. Insoweit gilt ein möglicherweise vertraglich vereinbartes Aufrechnungsverbot nicht. Zur Dokumentation wird jeder Verstoß gemäß Muster Anhang 1 dokumentiert.

1.11. Einsatz von Funkgeräten

Um den Betrieb der Funknetze von PFLEIDERER nicht zu stören ist jeglicher Einsatz von Funkgeräten nur mit vorheriger Abstimmung mit dem Koordinator der Firma Pfleiderer gestattet, wobei es unerheblich ist, ob es sich um den Gebrauch von „freien“ oder „zugeteilten“ Frequenzen handelt.

2. Baustelleneinrichtung

2.1. Allgemeines

Für die Errichtung einer Baustelle durch den LEISTUNGSERBRINGER ist stets eine Genehmigung von PFLEIDERER einzuholen. Über die Zuteilung von Platz für den LEISTUNGSERBRINGER am Gelände von PFLEIDERER wird anhand eines vom LEISTUNGSERBRINGER vorzulegenden Baustelleneinrichtungsplans entschieden, welcher den örtlichen und zeitlichen Raumbedarf aufzeigen muss. Fußwege sind

stets freizuhalten. Zu keinem Zeitpunkt, weder vorübergehend noch dauerhaft, ist das Parken oder Abstellen von Fahrzeugen und Materialien auf Fußwegen zulässig.

Das Verlegen und Anschließen jedweder Leitung (Gas, Wasser, Abwasser, Strom) sowie das Aufstellen von Gerüsten ist immer vorab abzustimmen. Die Baustelleneinrichtung ist vom LEISTUNGSERBRINGER instand zu halten und gegen unbefugtes Benutzen und Diebstahl zu schützen. Nach Leistungserbringung sind alle vorübergehenden Einrichtungen unverzüglich abzubauen und abzutransportieren. Der LEISTUNGSERBRINGER hat den Schutz des Bodens bzw. die Sicherung vor Bodenverunreinigung jeder Zeit zu gewährleisten. Der LEISTUNGSERBRINGER hat seine Baustelle stets sauber und in aufgeräumtem Zustand zu halten. Das Wohnen/ Übernachten auf dem Werkgelände ist verboten. Wasch- und Umkleideräume stehen den Mitarbeitern des LEISTUNGSERBRINGERS nicht zur Verfügung.

2.2. Werkzeuge und Maschinen von PFLEIDERER

Die eigenmächtige Benutzung jedweder Werkzeuge PFLEIDERERS – insbesondere von Kränen, Flurförderfahrzeugen oder anderen nicht im Eigentum des LEISTUNGSERBRINGERS stehenden Werk- oder Fahrzeugen – ohne ausdrücklichen, schriftlichen Erlaubnisschein ist verboten. Hierunter fallen auch alle Maschinen und Fahrzeuge, welche von PFLEIDERER zur Verrichtung von Arbeiten angemietet wurden.

2.3. Fahrzeuge, Hebezeuge und Kräne

Fahrzeuge, wie unter anderem Stapler, Radlader, Hebebühnen, Kräne oder andere Hebezeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen oder auf dem Werksgelände eingesetzt werden sollen, dürfen nur von Personen gefahren bzw. bedient werden, die von PFLEIDERER hierzu entsprechend eingewiesenen/ zuvor sicherheitsunterwiesen und schriftlich berechtigt worden sind.

Die Verwender dieser Fahrzeuge/ Maschinen müssen entsprechend ausgebildet sein und ihre Fähigkeit im Fahren nachgewiesen haben. Ein entsprechender Führerschein ist stets mitzuführen und bei Kontrollen vorzuweisen. Der LEISTUNGSERBRINGER haftet für seine Mitarbeiter.

2.4. Umgang mit Fahrzeugen

Jegliches Mitfahren auf Fahrzeugen ohne Sitzgelegenheit oder sonstiger, gegen die gesetzlichen oder betrieblichen Vorschriften verstoßender Umgang mit Fahrzeugen ist verboten. Das Betreiben von Fahrzeugen, Hebezeugen und Kränen darf nur von eingewiesenem, geschultem Personal erfolgen. Der LEISTUNGSERBRINGER stellt Pfleiderer von allen Schäden, welche durch den Betrieb von Fahr-, Hebezeugen und Kränen oder im Zusammenhang mit diesen entstehen frei, sofern diese Schäden in seinen Verantwortungsbereich oder den seiner Verrichtungsgehilfen oder Mitarbeiter fallen.

3. Personal

3.1. Allgemeines

Die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Personaleinsatzes liegen ausschließlich beim LEISTUNGSERBRINGER. Der LEISTUNGSERBRINGER hat sicherzustellen, dass jederzeit eine verantwortliche, seiner Belegschaft und der Belegschaft seiner Unterlieferanten weisungsbefugte, deutsch sprechende Person vor Ort anwesend ist. Seitens des LEISTUNGSERBRINGERS sind zwingend alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit eine Kommunikation mit allen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern des LEISTUNGSERBRINGERS der von ihm beschäftigten Unterlieferanten seitens des zuständigen Personals von PFLEIDERER zu jedem Zeitpunkt möglich ist.

Der LEISTUNGSERBRINGER ist verantwortlich, dass sowohl seine Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, als auch die der Unterlieferanten, derer er sich bedient, auf jeglichem Werkgelände von PFLEIDERER einen gültigen Sozialversicherungsausweis und, wenn erforderlich, eine gültige Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung bei sich führen.

Die Beschäftigung sowie der Aufenthalt von Jugendlichen unter 16 Jahren auf dem Werkgelände von PFLEIDERER ist verboten, es sei denn, der oder die Jugendlichen stehen in einem Beschäftigungsverhältnis gem. den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes oder sind Teilnehmer einer Besuchergruppe.

3.2. Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter

Der LEISTUNGSERBRINGER hat auf Aufforderung die Qualifikationen der eingesetzten Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter nachzuweisen. Auf Wunsch von PFLEIDERER muss der LEISTUNGSERBRINGER Personal abziehen, das sich nach Meinung von PFLEIDERER unzuverlässig in der Erfüllung seiner Aufgaben erweist, nicht entsprechend qualifiziert ist, kein sozialadäquates Verhalten zeigt (insbesondere nicht teamfähig ist oder Vertrauen missbraucht) oder gegen eine Vorschrift aus dieser Bestimmung verstößt.

Personal, das auf Wunsch PFLEIDERERS abgezogen worden ist, darf nur mit schriftlicher Erlaubnis wieder an der Baustelle beschäftigt werden.

Die Kosten für den Abzug dieses Personals und für die Beschaffung von Ersatz gehen zu Lasten des LEISTUNGSERBRINGERS.

Der LEISTUNGSERBRINGER ist im Rahmen des Möglichen dafür verantwortlich, hervorragende Arbeitsbedingungen sicherzustellen, damit die Arbeit effizient und ohne Störung an der Baustelle durchgeführt werden kann.

Der LEISTUNGSERBRINGER sichert zu, dass das eingesetzte Führungspersonal die Deutsche Sprache in Wort und Schrift derart beherrschen, dass sichergestellt ist, dass es die jeweiligen Einweisungen durch das PFLEIDERER Personal verstehen und nachvollziehen kann und schriftlichen Sicherheits- und Warnhinweisen Folge leisten kann. Alle neben dem Führungspersonal eingesetzten Mitarbeiter müssen in einem Maß der Deutschen Sprache mächtig sein, das es ihnen erlaubt im Not- oder Bedarfsfall den Sicherheitsunterweisungen Folge zu leisten und Warnschilder zu erkennen, nachzuvollziehen und zu beachten.

3.3. Beachtung des Mindestlohngesetzes

Der LEISTUNGSERBRINGER verpflichtet sich die Vorschriften des Mindestlohngesetzes („Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns“ vom 11. August 2014, in der jeweils gültigen Fassung) einzuhalten.

Der LEISTUNGSERBRINGER versichert keinen Unterlieferanten zu beschäftigen, bei dem er sich nicht unter Einhaltung der gebotenen Sorgfalt davon überzeugt hat, dass dieser das Mindestlohngesetz achtet. Andere Unterlieferanten sind nicht zugelassen.

Der LEISSTUNGSERBRINGER verpflichtet sich, im Falle einer behördlichen Prüfung unverzüglich alle erforderlichen Nachweise für die Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch ihn und ggf. seine Unterlieferanten bereit zu stellen.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung steht PFLEIDERER ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Sofern an PFLEIDERER durch Arbeitnehmer des LEISTUNGSERBRINGERS oder von Arbeitnehmern der vom LEISTUNGSERBRINGER beauftragten Unterlieferanten auf Zahlung nach § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG gestellt werden, verpflichtet sich der LEISTUNGSERBRINGER im Falle des Verstoßes gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes oder im Falle des Verstoßes gegen die unter 3.3. aufgeführten Verpflichtungen, PFLEIDERER von solchen Ansprüchen in dem in § 14 AEntG geregelten Umfang freizustellen.

Eine Verpflichtung des LEISTUNGSERBRINGERS zur Freistellung besteht außerdem, wenn und soweit ein ihm zurechenbarer Verstoß gegen die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes oder gegen die unter 3.3. aufgeführten Verpflichtungen auf andere Weise einen Schaden bei PFLEIDERER verursacht.

4. Zutritt zu Gebäuden und Geländen

4.1. Werk-Ausweise

Jede/ jeder Fremdfirmenmitarbeiterin/-mitarbeiter muss je nach werksspezifischer Zutrittsregelung

- entweder auf einer beim jeweiligen Pförtner des Werkgeländes hinterlegten Liste aufgeführt sein, wobei das Betreten und das Verlassen des jeweiligen Geländes vermerkt werden muss, oder
- im Besitz eines gültigen Werkausweises/ Besucherausweises sein, der bei jedem Betreten und Verlassen des Werkgeländes unaufgefordert vorzuzeigen ist.

Darüber hinaus hat jede/ jeder Fremdfirmenmitarbeiterin/-mitarbeiter einen amtlich gültigen Lichtbildausweis mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Gleiches gilt bezüglich des bei sich Führens eines gültigen Sozialversicherungsausweis bei Arbeiten, deren Verrichtung das vorschreiben und hierzu verpflichten.

4.2. Rückgabe von Werkausweisen

Der LEISTUNGSERBRINGER hat sicherzustellen, dass gegebenenfalls alle ausgehändigten Werkausweiseunverzüglich nach Beendigung der Tätigkeit zurückgegeben werden. Diese Verpflichtung gilt gleichfalls bei Ausscheiden der/ des

betreffenden Mitarbeiterin/ Mitarbeiters aus dem Unternehmen entweder des LEISTUNGSERBRINGERS oder dem eines eingesetzten Unterlieferanten.

5. Arbeitsschutz

5.1. Allgemeines

Hinsichtlich des Arbeitsschutzes gelten für alle Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter des LEISTUNGSERBRINGERS dieselben Sicherheitsstandards wie für die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter von PFLEIDERER. Die sicherheitstechnische Betreuung des LEISTUNGSERBRINGERS ist durch diesen selbst zu organisieren. Der LEISTUNGSERBRINGER soll einen oder mehrere kompetente Vertreter bestellen, deren Namen PFLEIDERER bzw. dem entsprechenden Sicherheitskoordinator vor Beginn von Arbeiten auf dem entsprechenden Werksgelände PFLEIDERERS schriftlich mitgeteilt wird, um die Durchführung des zu Grunde liegenden Vertrages auf dem Werksgelände PFLEIDERERS zu überwachen. Dieser Vertreter oder einer von ihnen, wenn es mehrere Vertreter gibt, soll während der Arbeitszeiten stets anwesend sein, und alle Anweisungen, die PFLEIDERER bzw. der entsprechende Sicherheitskoordinator gibt, so betrachten und umsetzen, als ob sie vom LEISTUNGSERBRINGER selbst gegeben worden wären.

Dem LEISTUNGSERBRINGER obliegt die „allgemeine Verkehrssicherungspflicht“, wonach er verpflichtet ist, im Tätigkeitsbereich seiner Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter keine Tätigkeits-, Sach- oder Verkehrsgefahren entstehen zu lassen.

Der LEISTUNGSERBRINGER erstellt ein wirksames Sicherheitsprogramm mit den Sicherheitsbestimmungen und den besten Sicherheitsverfahren, die in der Branche bekannt sind und die von den zuständigen Aufsichts- oder Beratungsbehörden verlangt sind, und führt dieses Sicherheitsprogramm durch. Die Kosten des Lieferanten, um diese Sicherheitsbestimmungen und Verfahren zu erfüllen, sind im Vertragspreis enthalten.

5.2. Einhaltung besonderer Regelungen

Der LEISTUNGSERBRINGER hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter vor dem Einsatz eine Sicherheitsunterweisung (Grundunterweisung) von PFLEIDERER erhalten haben. Eine entsprechende Sicherheitsunterweisung kann durch eine hierfür ausgebildete Sicherheitsfachkraft, durch den jeweiligen

Vorgesetzten oder durch eine entsprechende Schulung im E-Learning System „SAM“ erfolgen:

Den Login-Bildschirm für Fremdfirmen über die folgenden Links ist zu erreichen. Die Links unterscheiden sich standortbezogen ***am Ende in der Nummer (611, 612 usw.).***

Arnsberg:
https://pfleiderer.secova.de/app/visitor/index.php?o=611
Baruth:
https://pfleiderer.secova.de/app/visitor/index.php?o=612
Gütersloh:
https://pfleiderer.secova.de/app/visitor/index.php?o=7427
Leutkirch:
https://pfleiderer.secova.de/app/visitor/index.php?o=614
Neumarkt:
https://pfleiderer.secova.de/app/visitor/index.php?o=613

Eine Einweisung der Fremdfirmenmitarbeiter in die Arbeiten und die Anlage/Baustelle erfolgt durch den Vorgesetzten des jeweiligen Einsatzbereiches.

Aller Arbeiten von Fremdfirmenmitarbeitern bedürfen der Genehmigung in Form eines Arbeitserlaubnisscheins durch den jeweiligen Vorgesetzten des Einsatzbereiches.

Für Baustellen, auf denen mehrere Firmen tätig sind, ist nach Baustellenverordnung ein sogenannter Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) zu bestellen.

5.2.1. Betreten und Verlassen des Werksgeländes

Unkontrolliertes Betreten und Befahren von Werksgeländen ist strengstens untersagt. Das Einfahren ins Werk ist nur begründet erlaubt. Jegliches Befahren des Werkgeländes (sowohl von PKWs als auch von LKWs) muss durch eine Einfahrerlaubnis genehmigt werden. Eine entsprechende Einfahrerlaubnis ist beim zuständigen Koordinator einzuholen.

Jeder Fremdfirmenarbeiter, der ein Werksgelände betritt oder befährt muss namentlich in einer Fremdfirmenliste erfasst und unterwiesen werden. Diese

Erfassung und Unterweisung kann entweder durch einen entsprechenden Pfleiderer-Koordinator oder durch die jeweilige Fremdfirma selbst in SAM erfolgen.

Diese Fremdfirmenliste und die Unterweisungsunterlagen müssen unabhängig davon, wer die Erfassung und Unterweisung vollzieht 1 Jahr archiviert werden.

Einfahrenden PKW und LKW ist generell ein Parkplatz, Stellplatz, Beladeplatz oder Entladeplatz zuzuweisen. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt in den Werken sinngemäß.
Die Höchstgeschwindigkeit ist auf 20 km/h beschränkt. Auf kreuzende und in den Bereichen arbeitende Flurförderfahrzeuge ist besonders zu achten, diese haben stets Vorfahrt.

5.2.2. Arbeits- und Sicherheitskleidung

Die vorgeschriebene Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung muss getragen werden. Sie umfasst:

- Schutzhelm (Mitführpflicht; Tragepflicht in gekennzeichneten Bereichen)
- Schutzschuhe(Tragepflicht)
- Schutzbrille (Mitführpflicht; Tragepflicht in gekennzeichneten Bereichen)
- Gehörschutz (Mitführpflicht; Tragepflicht in gekennzeichneten Bereichen)
- Arbeitskleidung mit reflektierenden Streifen oder reflektierenden Elementen bzw. Warnweste (Tragepflicht)
- Weitere Schutzausrüstung nach Anweisung des Koordinators

5.2.3. Weitere Arbeitsschutzmaßnahmen

In allen Werken PFLEIDERERS gelten die Cardinal Safety Rules (CSR) wie folgend abgebildet:

Das Rauchen auf den Werkgeländen ist verboten! Ausgenommen davon sind gekennzeichnete Raucher-bereiche.	
Die maximal erlaubte Geschwindigkeit auf den Pfleiderer Werkgeländen im Außenbereich ist 20 km/h.	

Gekennzeichnete Fußwege auf den Werkgeländen müssen benutzt werden!	
Das Tragen von Sicherheitsschuhen auf den Werkgeländen ist außerhalb gekennzeichneter Fußwege Pflicht!	
Das Tragen von Warnwesten oder reflektierender Arbeitskleidung auf den Werkgeländen gemäß den gültigen Standortregelungen ist Pflicht!	
Das Tragen von Gehörschutz, Schutzbrillen und Atemschutz in gekennzeichneten Bereichen ist Pflicht!	
In Lagerbereichen und Versandbereichen sowie auf Holzplätzen gilt ein Zutrittsverbot für Unbefugte und ein Zweiradfahrverbot.	
In Explosionsbereichen sind nur ex-geschützte elektrische Geräte (z.B. Mobiltelefone und Funkgeräte) und funkenfreies Werkzeuge erlaubt.	
Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht missachtet oder gar manipuliert werden.	
Stapler stellen eine große Gefahr dar. Verhalten Sie sich daher bei der Gegenwart von Staplern immer äußerst vorsichtig.	
Der Konsum von Alkohol während der Arbeitszeit ist strikt untersagt.	

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass in Erweiterung und zur Klarstellung dieser oben aufgeführten Regeln das oben aufgeführte Rauchverbot auch in Fahrzeugen gilt, der Konsum von Alkohol auf dem Werksgelände, sowie das Arbeiten – insbesondere das Bedienen oder Führen von Maschinen - unter dem Einfluss von Alkohol strikt untersagt ist und Mobiltelefone beim Betreten von EX-Bereiche ausgeschaltet werden müssen.

Darüber hinaus müssen alle Flucht- und Rettungswege sowie alle Feuerwehrzufahrtwege ständig freigehalten werden. Diese grundlegenden Sicherheitsregeln gelten für die Mitarbeiter des LEISTUNGSERBRINGERs ebenso wie für Pfleiderer-Personal und LKW-Fahrer. Verstöße gegen diese grundlegenden Sicherheitsregeln führen zu disziplinarischen Maßnahmen oder zu Geldbußen entsprechend dem Bußgeldkatalog unter 1.10. .

5.2.4. Sonderbestimmungen für besonders gefährliche Arbeiten

Insbesondere für alle Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B.: Heißarbeiten, Behälterbefahrungen, Arbeiten an Gefahrstoff führenden Anlagenteilen) ist eine Freigabe der Arbeiten durch einen Arbeitserlaubnisschein gem. 5.2. notwendig. Ein Verstoß hiergegen ist unter keinen Umständen zu rechtfertigen und führt ohne weitere Zwischenschritte zu einem Werkverbot.

Arbeiten an elektrischen Einrichtungen und Anlagen dürfen nur durch Elektrofachkräfte ausgeführt werden.

5.2.5. Sicherheitstechnische Inspektionen für Fremdfirmenbaustelleneinrichtung

Der LEISTUNGSERBRINGER ist verpflichtet bei Betriebsbegehungen Zugang zu seinen, sich auf dem Werkgelände von PFLEIDERER befindenden Baustelleneinrichtungen zu gewähren.

5.2.6. Sicherheitskonformität

Der LEISTUNGSERBRINGER hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung seiner Arbeitsmittel den Vorgaben der Betriebssicherheits-Verordnung entspricht. Alle elektrischen Betriebsmittel müssen auf ordnungsgemäßen Zustand geprüft sein (gem. der gültigen DGUV Vorschriften und den zugehörigen VDE-Normen).

Der LEISTUNGSERBRINGER muss die in seinem Verantwortungsbereich liegenden gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen aus der Baustellenverordnung strikt

einhalten, sofern die Leistung den Anwendungsbereich der Baustellenverordnung eröffnet.

Unfälle von Mitarbeitern des LEISTUNGSERBRINGERS sind dem jeweiligen Koordinator PFLEIDERERs unverzüglich zu melden.

5.3. Unzulässige Handlungen

Das Entfernen oder Verändern von Arbeitsschutzeinrichtungen ist untersagt und führt umgehend zu einem Werkverbot.

5.4. Beendigung von Arbeiten

Nach der Beendigung von Arbeiten ist eine Endkontrolle durchzuführen.

Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass

- sicherheitstechnische Einrichtungen funktionsfähig und Gitterroste/ Abdeckungen wieder angebracht sind,
- Montageteile, Abfallstücke, Materialreste etc. beseitigt wurden,
- der Arbeitsbereich aufgeräumt und gesäubert verlassen wurde.

5.5. Haftbarkeit

Wenn PFLEIDERER aus einem der obigen Gründe haftbar gemacht wird, muss der LEISTUNGSERBRINGER für jede Art von dadurch erlittenen Schäden PFLEIDERER auf erste schriftliche Anforderung einschließlich notwendiger Rechtsverfolgungs- bzw. Rechtsabwehrkosten freistellen.

Bis zur Abnahme der entsprechenden Leistung haftet der LEISTUNGSERBRINGER zudem für seine Ausrüstung, für die Einzäunung, Bewachung, Beleuchtung, Aufsicht in seinem Verantwortungsbereich, für die angemessene Beschaffung bzw. Bereitstellung von provisorischen Zugangsstraßen und/oder Fußwegen und für den Schutz des Eigentums PFLEIDERERS bzw. des angrenzenden Lands soweit dies erforderlich ist.

6. Umweltschutz

6.1. Allgemeines

Der LEISTUNGSERBRINGER hat seine Arbeiten unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben so durchzuführen, dass nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt im

Rahmen der Vertragsabwicklung vermieden werden. Ferner tragen er bzw. seine Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter durch entsprechendes Verhalten im Sinne der Energieeinsparung und –effizienz dazu bei, einen verantwortungsvollen Umgang mit begrenzten Energieressourcen zu leben.

Auch akzeptiert der LEISTUNGSERBRINGER mit Beginn der Arbeiten die Politik für Qualität, Umweltschutz und Sicherheit PFLEIDERERS. Bei Fragen steht dem LEISTUNGSERBRINGER der Umweltbeauftragte von PFLEIDERER zur Verfügung.

6.2. Abfall

Der LEISTUNGSERBRINGER soll seine Arbeitsbereiche jederzeit in einem ordentlichen, sauberen und sicheren Zustand halten. Generell sind alle Abfälle nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrWG-/AbfG) vom LEISTUNGSERBRINGER zu verwerten und entsorgen.

Abfallmaterial muss vom LEISTUNGSERBRINGER täglich von den Arbeitsbereichen entfernt werden. Nach Fertigstellung der kompletten Arbeit oder eines Teiles der Arbeit soll der LEISTUNGSERBRINGER auf eigene Kosten alle provisorischen Bauwerke, Bauschutt, nicht gebrauchte Baustoffe und andere Ausrüstungen und Materialien, die zur Durchführung der Arbeit verwendet wurden, sowie alle im Zusammenhang mit den verrichteten Arbeiten des LEISTUNGSERBRINGERS entstandenen Abfälle unverzüglich entsorgen, einschließlich aller nicht gebrauchten Recycling-Baustoffe, die zum Erbringen der Leistung geliefert wurden. Ausgebaute Teile sind in Abstimmung mit PFLEIDERER von der Baustelle zu entfernen und an einem vorher festgelegten Sammelplatz abzulegen.

Jede Baustelle ist in ordentlichem, sicherem und sauberem Zustand zu verlassen; andernfalls kann dies auf Kosten des LEISTUNGSERBRINGERS durchgeführt werden.

Aller vom LEISTUNGSERBRINGER verursachter Abfall ist eigenverantwortlich zu entsorgen, wobei Abfallverbrennung bzw. offene Feuer verboten sind.

Die Entsorgung von Abfallstoffen durch Vergraben an der Baustelle ist nicht erlaubt.

6.3. Boden und Gewässer

Alle Arbeiten sind so durchzuführen, dass durch versehentliches Auslaufen von Schadstoffen, Abfällen oder anderen Schmutzstoffen oder Abfällen in Wasserläufe oder Untergrundwasserquellen keine gesetzeswidrigen Verunreinigungen entstehen.

Solche Schadstoffe schließen unter anderem Abwasser, Zuschlagsabwasser, Betonhärtungswasser, Öl- oder Erdölprodukte, Mineralsalze und Isolierschadstoffe ein. Die Entwässerungsarbeiten sind so durchzuführen, dass kein Schlammwasser in Wasserläufe geleitet wird.

Es sind Setzteiche oder andere Mittel zu verwenden.

Es muss vermieden werden, dass die Wasserläufe trüber werden und alle Mittel zur Reduzierung dieser Trübung sind zu verwenden.

Abwasser aus der Zubereitung von Zuschlagstoffen, Betonverarbeitung etc. dürfen nicht ohne die Verwendung von Absetzteichen, Kiesfilter oder anderer Mittel in die Wasserwege eingeleitet werden, damit sie nicht Pflanzen- und Tierleben gefährden.

Bei der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf Sorgfalt und Einhaltung der gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften strengstens Acht zu geben.

6.4. Luft und Lärm

Alle Mittel zur Luftreinhaltung, die der Reduzierung von Emissionen in die Atmosphäre dienen, sind einzusetzen. Aus der Arbeit darf möglichst wenig Staub entstehen. Abgase aufgrund von unkorrekter Motoreneinstellung müssen vermieden werden, und die Maschinen dürfen erst dann betrieben werden, wenn sie richtig eingestellt sind. Belästigung durch Stauberzeugung ist durch Sprinkler und andere Methoden zu vermeiden.

Das Verbrennen von Abfallmaterial, Strauchwerk oder Bäumen ist nicht erlaubt.

Der Baulärm darf nicht die allgemein akzeptierten Pegel bzw. gesetzliche Grenzwerte übersteigen.

6.5. Umweltrelevante Ereignisse

Sämtliche umweltrelevanten Ereignisse, Störungen und Schäden sind PFLEIDERER unverzüglich zu melden.

Alle äußeren Bedingungen in Bereichen, in denen Arbeiten nach dem zu Grunde liegenden Vertrag durchgeführt werden sollen und die von unerwarteter Natur sind, sich wesentlich von den normalen Bedingungen unterscheiden oder als unüblich anerkannt werden, müssen unverzüglich an PFLEIDERER gemeldet werden.

Eine Revision des Vertragspreises wird nur dann in Betracht gezogen, wenn diese Bedingungen

- sich wesentlich von den normal angetroffenen und für solche Bereiche allgemein als üblich anerkannten Bedingungen unterscheiden und
- vor Abschluss des zu Grunde liegenden Vertrags durch eine Sachverständigenprüfung nicht vorhersehbar waren und
- unmittelbar nach ihrer Entdeckung durch den LEISTUNGSERBRINGER und vor jeglicher Veränderung PFLEIDERER mitgeteilt wurden.

6.6. Tankfahrzeuge

Werden vom LEISTUNGSERBRINGER Tankfahrzeuge benötigt, muss sichergestellt sein, dass nur gereinigte und von Reststoffen befreite Tankfahrzeuge zum Einsatz kommen, um unkontrollierbare Reaktionen weitestgehend zu vermeiden.

7. Brand- und Explosionsschutz

7.1. Allgemeines

Sicherheitsvorschriften für Brand- und Explosionsschutz sind unbedingt einzuhalten.

Speziell zu beachten ist, dass

- durch Verminderung brennbarer Materialien in/ an Bauwerken Brandlasten reduziert und Rettungswege gesichert werden,
- Rettungswege/ Angriffswege für die Feuerwehr freigehalten werden,
- vorhandene Brandschutzeinrichtungen frei und zugänglich gehalten werden,
- Brennbare Materialien besonders gekennzeichnet und kontrolliert gelagert werden,
- Baustellen und andere Stützpunkte bzw. Einrichtungen mit geeigneten Feuerlöschgeräten ausgestattet werden.

In jedem Brandfall oder bei sonstigen Unfällen ist sofort die Werk-/ Betriebsfeuerwehr zu alarmieren, sollte es keine Werk-/ Betriebsfeuerwehr geben, so ist die nächstgelegene Feuerwehr zu alarmieren. Den Anweisungen der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

7.2. Schweiß- und Warmarbeiten

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, und Trennschleifarbeiten müssen wie alle sonstigen Sicherheitsmaßnahmen von ausgebildeten Brandsicherheitsposten festgelegt und schriftlich im Wege der Erteilung einer Arbeitserlaubnis für Feuer- und

sonstige Warmarbeiten genehmigt werden, um Personen-, Sach- und/oder Betriebsunterbrechungsschäden zu vermeiden und den bestehenden Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten. Neben einer Arbeitserlaubnis gem. 5.2 bedarf es im auf Grund der besonderen Gefährlichkeit, welche Schweiß- und Warmarbeiten inne liegt, jeweils einer zusätzlichen Pflichtunterweisung durch den Brandschutz-/Explosionsschutzbeauftragten PFLEIDERERS.

7.3. Beachtung bestehender Vorschriften

Bei der Durchführung von feuergefährlichen Arbeiten sind die Bestimmungen der einschlägigen Brandschutz-Richtlinien, sowie sämtliche Regelungen über Sicherheitsvorkehrungen in Gesetzen, (Rechts-)verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften stets zu beachten.

8. Werksnotfallnummer

In jeglichem Notfall haben die Mitarbeiter des LEISTUNGSERBRINGERS sich umgehenden an eines der gekennzeichneten Telefone im Werk zu begeben, die darauf als NOTFALLNUMMER bezeichnete Nummer zu wählen und den entsprechenden Notfall zu schildern.

9. Ein- und Ausfuhrbestimmungen

9.1. Ein- und Ausfuhr von Fremdfirmeneigentum

Montageausrüstung, Geräte, Werkzeuge, Materialien, Arbeitsplatzsysteme usw., die im Eigentum des LEISTUNGSERBRINGERS stehen, müssen bei Einfuhr auf ein PFLEIDERER-Werkgelände in einer vom LEISTUNGSERBRINGER mitgeführten Liste aufgeführt sein, zusätzlich müssen diese gekennzeichnet sein, damit eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann.

Einfuhr von Waffen, Waffenteilen, Munition, pyrotechnischen Erzeugnissen, Tieren und Abfall ist verboten.

9.2. Ein- und Ausfuhr von auftragsbezogenen Materialien

Jegliche Anlieferung von Materialien hat an die vertraglich vereinbarte Empfangsstelle zu erfolgen. Materialien sind mit dem Fortschritt der Arbeiten

entsprechend anzuliefern. Anlieferungsart und –zeitpunkt, sowie Abladem öglichkeiten sind mit dem zuständigen Koordinator abzustimmen. Anlieferungen außerhalb dieser Regelungen sowie Sonder- oder Schwertransporte bedürfen gesonderter Abstimmung.

Es ist untersagt, Materialien und/oder Produkte, die nicht im Zusammenhang mit der konkreten Leistungserbringung für PFLEIDERER stehen, einzuführen und/oder am Werkgelände zu lagern.

10. Gefundene und erschlossene Materialien

10.1. Eigentumsrecht an Begleitprodukten

Das Eigentumsrecht an Wasser, Boden, Gestein, Kies, Sand, Mineralien, Holz und anderen Stoffen, die beim Aushub oder anderen Baustellenarbeiten durch den LEISTUNGSERBRINGER oder dessen Unterlieferanten erschlossen oder erzielt werden, wird hiermit ausdrücklich PFLEIDERER vorbehalten.

Weder der LEISTUNGSERBRINGER noch einer seiner Unterlieferanten oder Mitarbeiter haben ein Eigentums- oder Anrecht auf diese Stoffe.

Nichtsdestotrotz ist der LEISTUNGSERBRINGER grundsätzlich nach Wahl von PFLEIDERER dazu verpflichtet, alle Stoffe, die im Rahmen des zu Grunde liegenden Vertrages gefördert oder erschlossen wurden, zu entsorgen.

Mit ausdrücklicher Erlaubnis durch PFLEIDERER dürfen diese Stoffe vom LEISTUNGSERBRINGER auch für seine Leistung verwendet werden.

10.2. Funde von Wert

Der LEISTUNGSERBRINGER muss PFLEIDERER sofort über jede Entdeckung von Antiquitäten, archäologischen Funden, Münzen, Relikten und anderen Wertstoffen informieren, die während der Durchführung der Arbeiten an der Baustelle entdeckt werden.

Weder der Lieferant noch seine Subunternehmer noch deren Vertreter oder Mitarbeiter haben Eigentumsrechte an solchen Funden.

Derartige Gegenstände, die während der Durchführung der Arbeiten gefunden werden, müssen sofort einem Vertreter PFLEIDERERS oder einer dafür bevollmächtigten Person ausgeliefert werden.

Es müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, um eine Zerstörung oder Beschädigung dieser Wertstoffe zu verhindern.

Version: 1

PFLEIDERER

Verstoß gem. Strafkatalog

Datum: 01.02.2019

Name der Fremdfirma: _____

Name des Mitarbeiters der Fremdfirma: _____

Name des Pfleiderer Mitarbeiters: _____

Datum / Uhrzeit des Verstoßes: _____

Zutreffenden Verstoß bitte ankreuzen:

Verstoß		Verstoß (geahndet je Einzelfall)	Geldstrafe in Euro/ Verstoß	Wo? Bemerkung
	1	Nichtmitführen der entsprechenden, aktuellen Nachweise über die erfolgten Medizin- und Sicherheitsschulungen, sowie die zur Durchführung der Arbeit erforderlichen Arbeitserlaubnisse	100 €	
	2	Auf mangelnde Überwachung der Mitarbeiter durch den Verantwortlichen der Fremdfirma zurückzuführende Regelverstöße, welche diesen nicht direkt angelastet werden können	100 €	
	3	Nichtbeachtung der allgemeinen Sicherheitsvorschriften bei der Arbeit, wie die Nichtbeachtung der Beschilderung oder von Warnhinweisen	100 €	
	4	Zerstören oder Verändern von Sicherheitswarnungen, Hinweis-, Warn- oder Evakuierungsschildern, sonstigen Schildern oder Markierungen ohne dies unverzüglich zu melden	100 €	
	5	Allgemeine Nichtbeachtung der Regeln und Sicherheitsbestimmungen	100 €	
	6	Die Nichtbeachtung von Arbeits- oder Geräteeinweisungen durch verantwortliche Pfleiderer-Mitarbeiter.	100 €	
	7	Ungesicherte Durchführung von Arbeiten in der Höhe, ohne ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz vor Stürzen (z. B. Gurte, Seile)	200 €	
	8	Durchführung von Arbeit ohne den dafür zwingend erforderlichen Arbeitsschein bzw. der auf Grund der Arbeit innewohnenden besonderen Gefahr	200 €	
	9	Die Verwendung von Geräten, Maschinen und Werkzeugen die nicht den allgemeinen und besonderen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen genügen (beschädigt, unvollständig) bzw. nicht die vorgeschriebenen Kennzeichnungen,	200 €	

		Bescheinigungen, Zertifikate, Inspektionsnachweise haben und so eine Gefahr für Leib und Leben darstellen könnten		
	10	Verrichtung von Arbeiten ohne das Anlegen der vorgeschriebenen, erforderlichen, persönlichen Schutzausrüstung (z. B. Gehörschützer, Helme, Schutzmasken)	500 €	
	11	Verrichtung von Arbeiten bzw. Betreten des Werksgeländes ohne das Anlegen der vorgeschriebenen, erforderlichen Warnwesten, Sicherheitsbekleidung und/ oder Sicherheitsschuhe	500 €	
	12	Das Betreten von oder der Aufenthalt in Werksteilen, zu welchen der Zutritt versagt ist	500 €	
	13	Nichtbeachtung der auf dem Gelände herrschenden Verkehrsvorschriften (z. B. überhöhte Geschwindigkeit, Nichtbeachtung von Zeichen/ Hinweisen/ Markierungen)	500 €	
	14	Rauchen außerhalb der dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Bereiche	500 €	
	15	Der Konsum von Alkohol auf dem Werksgelände, sowie das Arbeiten – insbesondere das Bedienen oder Führen von Maschinen - unter dem Einfluss von Alkohol	500 €	
	16	Durchführung gefährlicher Arbeiten insbesondere solcher Arbeiten, mit Brand- oder Explosionsgefahr – ohne entsprechender, erforderlicher Genehmigung bzw. Einweisung	500 €	

Stufe 1 = 100.- € - Stufe 2 = 200.- € - Stufe 3 = 500.- € (Cardinal Safety Rule)

Formular bitte an den Rechnungsworkflow der betreffenden Bestellung anhängen und die Leistungserfassung um den jeweiligen Betrag kürzen.
Bitte beachten Sie, das Formular wird durch die Buchhaltung an den Lieferanten übermittelt.